



## Lohn- und Tariffbewegungen. Aus der Zigarrenindustrie.

Die Löhne für die Zeit vom 30. September bis zum 6. Oktober 1923.

Am 27. September wurde in Weimar vereinbart, daß die Löhne für die Zeit vom 30. September bis zum 6. Oktober sich um die prozentuale Veränderung der Reichsindexziffer vom 1. Oktober gegenüber der Reichsindexziffer vom 24. September veränderten. Da die Reichsindexziffer um 44 Prozent gestiegen ist, erhöhen sich die Löhne um denselben Prozentsatz, je nach den Tarifverträgen zu zahlen sind:

a) Altfordarbeitern und Panama-Virginia 143 999 900 Prozent, b) Getreide- und Stumpenarbeitern 131 039 900 Prozent.

Am nächsten und spätesten lassen sich die neuen Löhne errechnen, indem man die Mai-Juni-Löhne 1923 (dies sind die in den gebrauchten Tarifverträgen enthaltenen Löhne) vervielfacht, und zwar für Altfordarbeitern und Panama-Virginia um das 1 440 000-fache und für Getreide- und Stumpenarbeitern um das 1 310 400-fache.

## Aus der Raubtabakindustrie.

Die Löhne für die letzte Lohnwoche.

Mit der Arbeitgeber-Tarifgemeinschaft des Raubtabak-gewerbes wurde am 13. September in Northeim vereinbart, daß die Löhne erhöht werden um die prozentuale Steigerung der Reichsindexziffer gegenüber der Vormoche. Die letztgültigen Lohnsätze werden demnach um 44 Prozent erhöht. Die neuen Löhne sind zahlbar ab dem auf den 23. September 1923 folgenden Lohnzahlungstag. Der Gesamtlöhnbetrag:

für die Stangenmacher . . . 16 607 469 Prozent  
für die Spinner . . . 17 869 944  
für alle anderen Stufenarbeiter 17 595 714  
für die Hilfsarbeiter . . . 19 023 285

Der tariflichen Grundlöhne.

## Aus der Rauch- u. Schnupftabakindustrie.

Die Weimarer Verhandlungen und ihr Ergebnis.

Außerordentlich schwierig gestalteten sich die Lohnverhandlungen, die am 23. und 29. September in Weimar stattfanden. Die Unternehmer wollten einen allgemeinen und bedeutenden Abbau der Löhne und schlugen deshalb vor, als Grundlohn für Oktober den Lohn der letzten Woche um 30 Prozent zu kürzen und die so gewonnenen Lohnsätze jede Woche um die prozentuale Steigerung der Reichsindexziffer zu erhöhen. Wir brauchen nicht besonders zu betonen, daß die Vertretertraktanten sich auf einen solchen Vorstoß nicht eingelassen haben. Sie forderten, daß die ungekürzten Löhne der Vormoche jede Woche mindestens um die prozentuale Steigerung der Reichsindexziffer erhöht würden und vertraten diese Forderung mit guten Gründen. Trotzdem verlangten die Unternehmer nach wie vor einen wesentlichen Lohnabbau, so daß die Verhandlungen am Abend des 28. September ergebnislos abgebrochen werden mußten. Am folgenden Tage fand eine Aussprache über den etwa anzuhaltenden Verhandlungsausschluß, bei der es erneut zu einer Auseinandersetzung über die Lohnhöhe kam. Diese Auseinandersetzungen führten zu der nachstehenden

Lohnvereinbarung vom 29. September 1923.

1. Die für die Zeit vom 29. September mit 5. Oktober geltenden Grundlöhne betragen:

Alter	10 %	20 %	30 %	40 %
bis 15 Jahre	8089700	8897600	9706400	10110600
von 15 bis 16	10116500	11282000	12447500	136151500
16 bis 18	14156500	15672300	16987300	17836500
18 bis 20	17182400	18928300	20384300	21944800
von über 20	20273400	22261100	24384300	25296800
versetzbare Arbeiter	21297300	23350000	25472800	26534100
für Arbeiterinnen	7070800	7777800	8485800	888500
von 15 bis 16	8089700	8897600	9706400	10110900
16 bis 18	10116500	11282000	12447500	136151500
18 bis 20	14156500	15672300	16987300	17836500
von über 20	17182400	18928300	20384300	21944800

2. Diese Grundlöhne erhöhen sich für die Zeit vom 6. Oktober mit 12. Oktober um die prozentuale Steigerung der Reichsindexziffer vom 8. Oktober.

3. Die Löhne in der Zeit vom 13. mit 19. Oktober erhöhen sich gegenüber den Löhnen der Vormoche um die prozentuale Steigerung der Reichsindexziffer vom 15. Oktober.

4. Ziffer 5 mit 8 der Lohnvereinbarung vom 2. Sept. 1923 werden aufrechterhalten.

Weimar, den 29. September 1923

(Unterzeichnet)

Die Ziffern 5 bis 8 der Vereinbarung vom 2. Sept. handeln von der Vorauszahlung und Errechnung der obigen Lohnsätze hinzu. Arbeiterinnen, die einem Gesamtvertrage angehören und Kinder haben, und Arbeiterinnen, die einen arbeitsunfähigen Ehemann haben, erhalten die Zulage von 5 v. H. aus ihrem jeweiligen Lohne. Bei ledigen Arbeiterinnen tritt dann, wenn ihnen ein Anspruch auf diese Zulage nicht zusteht, sofern sie Kinder haben, zum jeweiligen Lohne eine Zulage von 2 v. H. aus diesem Lohn.

Die Lohnsteigerung gegenüber der Vormoche beträgt 25 Prozent. Wenn die in Weimar getroffene Vereinbarung der Arbeiterschaft in der Rauch- u. Schnupftabakindustrie auch nicht eine Lohnsteigerung in der Höhe der Steigerung der Reichsindexziffer gebracht hat, so ist es doch gelungen, die viel weitestgehenden Wünsche der Unternehmer abzugeben. Die nächsten Lohnverhandlungen sollen in der vierten Oktoberwoche gleichzeitig mit den Reichsindexzifferverhandlungen stattfinden.

## Aus der Zigarettenindustrie.

Wirtschaftliche Winterhilfe in Baden.

In einer Versammlung, die am 26. September in Baden-Baden zwischen der Landesgruppe Baden des Arbeitgeberverbandes und den Vertretern unseres Verbandes und des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes stattfand, und die von uns eingeleitet worden war, wurde nachfolgende Vereinbarung getroffen:

Alle männl. und weibl. Arbeiter, soweit dieselben am 1. Oktober 1923 in einem Betriebe der Landesgruppe noch beschäftigt sind, erhalten bis Ende Oktober eine wertvolle Winterhilfe (wenn Zweck der Befreiung von Kartoffeln und anderen Lebensmitteln). Diese Winterhilfe besteht aus 2000 bis 3000 Mark, die sich auf den Monat Oktober beziehen, ausbezahlt, es ergeht ein Bescheid über die Höhe der Winterhilfe.

berem Frauen unbefähigt sind, sowie Frauen mit Kindern unter 14 Jahren 80 Lohnstunden. 2. Männer und Frauen mit selbständigem Gewerbe 90 Lohnstunden. 3. Verheiratete Männer, deren Frauen beschäftigt sind, sowie ledige Frauen 24 Lohnstunden. 4. Für jedes Kind unter 14 Jahren werden 2 Lohnstunden zugerechnet. Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen erhalten den Stundenlohn in der entsprechenden Altersklasse. Vorstehende Regelung beruhen die Stangenmacher-Verbandes aus ihrer Organisation, dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband. Es wird ihre Aufgabe sein, für die Zukunft noch besser als bisher die finanzielle Kraft der Organisation durch Beibehaltung der höchsten Beiträge zu gewährleisten.



## Ich brauche keine Organisation.

Schalt ihn an: Gott sei er aus! Würdelt, fasselt, hat 'nen Klaps. Sprößling aus demselben Stamme. Soll ich seinen Namen nennen? Follst du, Güffelt Schnaps. Unnützlich. Jeder wird ihn kennen. Polterlärm, Schimpfen, Hohn auf die Bienen, auf die Vögel.

Gänge Ohren. Schmilft gern. Unwürdig. Dient dem Herrn. Summ geboren. Arbeitswillig. Lieberstille. Schuftet tüchtig. Denkschl. Anständig. Überpannt. Schreit den Beitrag zum Verband. Rostig ihm der Verband das Essen. Kommt er, um für zwei zu pressen.

## Internationale Tabakarbeiterbewegung.

Der Verbandstag der tschechoslowakischen Tabakarbeiter.

Für den 8. und 9. September war die Hauptversammlung der Gewerkschaft der Tabakarbeiterinnen und Tabakarbeiter in der tschechoslowakischen Republik nach Sternberg, dem Sitz des Verbandes, einberufen. Neben den Berichten der Zentralleitung und der Neuwahl der Verbandsleitung und der Kontrolle stand auf der Tagesordnung der Punkt: „Wirtschaftliche Fragen der Tabakarbeiterschaft und die gewerkschaftliche Organisation. Unser Kampf um die Kinderzulage. Blick in die Zukunft der Industrie“. In seinem erschöpfenden Bericht schilderte der Obmann des Verbandes, Kollege S ch l o s n i c k l, die umfassende Arbeit der Gewerkschaft der Tabakarbeiterinnen und -Arbeiter seit ihrem Bestehen. In vollstem Einvernehmen mit den tschechischen Berufskollegen und -kolleginnen wurde die Gewerkschaft errichtet und es hat sich seitdem in vielen Fällen gezeigt, wie notwendig und wie unentbehrlich die jegliche Form der gewerkschaftlichen Organisation ist. Zur tschechoslowakischen Bruderorganisation bestehen die freundschaftlichen Beziehungen. Das findet seinen Ausdruck insbesondere darin, daß beide Verbände in Prag ein gemeinsames Sekretariat errichtet haben, das von dem Sekretär des tschechoslowakischen Verbandes, Kollegen N o w a k, geleitet wird. Der Berichterstatter führt nun im einzelnen an, was die Gewerkschaft seit dem Bestande für die ihr angehörigen Mitglieder getan hat. Der Tätigkeitsbericht der Verbandsleitung, der Kassenbericht und der Bericht der Kontrolle wurden einstimmig zur Kenntnis genommen. In der darauffolgenden Aussprache beschäftigten sich die meisten Redner mit Berufsfragen und mit den Forderungen, die auch fernerhin gegenüber der Tabakregie von der Gewerkschaft der Tabakarbeiter zu vertreten sind. Bei dem darauffolgenden Verhandlungspunkt, „Die wirtschaftlichen Fragen der Tabakarbeiterschaft usw.“, kamen einige Anträge zur Beratung, die sich auf die Familienversicherung, auf die Altersversicherung, die Kinderzulage, die Pensionsversicherung und die Arbeitsordnung bezogen. Im allgemeinen erklärten sich sämtliche Redner mit der Arbeit einverstanden, die die Hauptleitung der Gewerkschaft in allen diesen Fragen geleistet hat. Es wurde übereinstimmend zugegeben, daß die gewerkschaftliche Organisation sich auch da vollauszuwirken verdient, wo es alles vermeiden werden muß, ihre weitere Entwicklung zu erschweren. Von dieser Erkenntnis geleitet, wendeten sich die Vertreter der Ortsgruppen gegen jene Anregungen aus den Kreisen der Mitglieder, die einen Abbau der Mitgliedsbeiträge haben wollten. Einstimmig wurde beschlossen, an den Mitgliedsbeiträgen nichts zu ändern. Bei der Neuwahl der Verbandsleitung wurden auf Vorschlag und einstimmig zumest die bisherigen Vorstandsmitglieder wieder gewählt. So unter anderem Kollege Schloßnickel als Obmann und Kollegin Anna Maier als Obmannstellvertreterin.

## Rundschau.

Widmung der Parteifür die Gewerkschaften.

Auf Grund des § 9 Absatz 1 Satz 4 der Reichsvereinerordnung über Gewerkschaften ordnet, dem Reichlichen Reichsminister zufolge, der Reichsminister mit Zustimmung des Reichsministerpräsidenten in einem Erlasse am 29. September d. J., ab bis auf weiteres die Parteifür die Gewerkschaften unter der Bedingung, daß sie auf drei Tage abgelehrt wird.

Neuregelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab treten für den Steuerabzug vom Arbeitslohn grundlegende Veränderungen ein. Bisher wurden die Beträge, um die sich der 10 Prozent des Arbeitslohnes betragende Steuerabzug nach dem Familienstand des Arbeitnehmers und für Werbungskosten ermäßigt, zahlenmäßig durch Verrechnung festgelegt und veröffentlicht, sobald die Notwendigkeit einer Neuregelung erforderlich machte. Die fortgesetzende Geldent-

wertung und die damit verbundene Erhöhung der Gehälter und Löhne sowie die Werbungskosten haben es erforderlich gemacht, die Ermäßigungen in kürzeren Abständen als bisher der Entwicklung anzupassen. Die Verordnung vom 27. September 1923 sieht daher eine automatische Anpassung der Ermäßigungen durch Anschließung an den jeweiligen Lebenshaltungsindex vor. Siernach hat der Arbeitgeber künftig die Ermäßigungen selbst zu berechnen. Dabei ist von den im zweiten Septemberverträge in Geltung gemessenen Ermäßigungen (siehe, Tabak-Arbeiter Nr. 37) auszugehen. Diese sind mit einer vom Reichsminister der Finanzen auf Grund der Entwicklung des Lebenshaltungsindex ermittelten und öffentlich bekanntgemachten Verhältniszahl zu vervielfachen. Die Regelung findet erstmalig auf den Arbeitslohn Anwendung, der nach dem 30. September 1923 fällig geworden und gezahlt worden ist. Die Verhältniszahl ist jeweils bei der Berechnung des Steuerabzuges vom dem Arbeitslohn anzusetzen, der bis zum Ablauf der Steuerperiode fällig geworden und gezahlt worden ist, für die Verhältniszahl festgelegt wird.

Die Verhältniszahl beträgt für die erste Kalenderwoche des Oktobers: 6. Bei der Berechnung des Steuerabzuges von dem in der Zeit vom 1. bis zum 6. Okt. einfließende fällig gewordenen und gezahlten Arbeitslohn sind also die Ermäßigungen der zweiten Septemberhälfte mit 6 zu vervielfachen. Daher beträgt z. B. bei wöhnlicher Lohnzahlung die Ermäßigung für den Steuerpflichtigen und die Ehefrau je 173 800 mal 6 gleich 1 063 800 M., für jedes Kind 1 152 000 mal 6 gleich 6 912 000 M., der folgenden Werbungskostenpauschale 1 440 000 mal 6 gleich 8 640 000 M. Die Verhältniszahl für die spätere Zeit wird jeweils als „Verhältniszahl für die Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn“ unter Angabe der Geltungsperiode bekanntgemacht werden.

## Wegen Kartoffelmangel und Kohlennot.

Die vier gewerkschaftlichen Spitzenverbände, der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, der Gewerkschaftsbund deutscher Arbeiter, Angestellten und Beamtenverbände, der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Allgemeine freie Angestelltenbund haben am 29. September an die Reichsregierung die Aufforderung gerichtet, in Verbindung mit den Vertretern der Gewerkschaften eine großartige Kampagne, Arbeitsschutz für die Befreiung von Kartoffeln und Kohlen für den Winter einzuleiten.

Welche Kreise der arbeitenden Bevölkerung, und der Schichten, die sich in der gleichen wirtschaftlichen Notlage befinden, sind ohne das Eingreifen des Reiches dem Hunger und der Kälte preisgegeben. Vor allem die Massen der Kurzarbeiter u. Arbeitslosen, die Empfänger von Sozial-, Kriegsbeschädigten- und Wohlfahrten. Die Löhne der in Arbeit stehenden reichen nicht aus, die Aufwendungen für die Winterverpflegung zu decken. Zur Sicherung dieses Lebens und der mit ihm verbundenen schweren innerpolitischen Gefahren schlagen die Gewerkschaften vor, allen Arbeitnehmern, Rentnern und Unterstützungsempfängern, die Anspruch auf eine Befreiung erheben, eine der Kopfzahl ihrer Familien entsprechende Menge von Kartoffeln und Kohlen auf dem Wege eines Kredits zur Verfügung zu stellen. Der Betrag soll auf Bewährung erfolgen, bis für die Kohlen- und Getreideempfänger von den Arbeitgebern für die Unterstützung- und Rentenempfänger von den Gemeinden auszustellen sind. Die zur Befreiung erforderlichen Mengen sollen vom Erzeuger gegen Befreiung in wertvollsten Zahlungsmitteln erworben werden. Die Rückzahlung der vorgestrichenen Summen wäre durch entsprechende ratenmäßige Abzüge vom Lohn oder Gehalt sowie durch Verrechnung auf die Renten und Unterstützung zu leisten. Der Betrag könnte entweder bei den Sämlern oder in besonderen Ausgabekonten erfolgen.

## Gewerkschaftliches.

### Der dritte Kongress des Internationalen Arbeiterinnenbundes.

Der dritte Kongress des Internationalen Arbeiterinnenbundes, der vom 14. bis 18. August im Schloß Schönbrunn bei Wien tagte, war vor allem von englischen und französischen Delegierten besucht. Beide Länder waren durch je zehn Frauen vertreten. Am Anfang hatten ebenfalls: Frankreich und Italien je drei, Belgien und Schweden je zwei und Rumänien einen Vertreter. Gäste waren aus Argentinien, Chile, China und Japan erschienen, ebenso nahmen einige deutsche, österreichische und Schweizer Frauen am Kongresse teil. Die Mandatsprüfungskommission konnte feststellen, daß alle Delegierten von gewerkschaftlichen Organisationen entsandt waren. Der Internationale Gewerkschaftsbund vertrat 50 Frauen.

Der Kongress nahm den Bericht der Sekretärin, Dr. Marion Phillips, über die abgelaufenen zwei Jahre entgegen und beschäftigte sich dann mit der Arbeit der Frauen für den Frieden, der internationalen Arbeiterinnenvereinsbildung, der Lohnregelung in der Textilindustrie und dem Familienlohn. Zu allen Fragen wurden Resolutionen angenommen, die durch besondere Kommissionen ausgearbeitet waren. Von besonderem Interesse war die Entschließung über das Zusammenarbeiten mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund in Amsterdam.

In dieser Entschließung erklärt sich der I. A. B. bereit, seine Arbeit dem Internationalen Gewerkschaftsbund in Amsterdam zu übertragen unter folgenden Voraussetzungen:

1. daß ein besonderer weiblicher Sekretär eingestellt wird;
  2. daß ein internationales Frauenkomitee eingesetzt wird, das mit dem I. A. B. zusammenarbeiten und nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahre, zusammenzutreten soll;
  3. daß alle zwei Jahre ein besonderer Frauenkongress einberufen wird.
- Diese Resolution wurde von allen Delegierten, mit Ausnahme der amerikanischen Delegation angenommen. Die amerikanische Delegation, deren Meinung indessen keine einheitliche war, mußte die Beibehaltung der jetzigen Organisationsform.

Unsere Stellungnahme zu dem I. A. B. die sich mit der Stellungnahme der anderen Frauenvereinigungen Deutschlands bezieht, ist in diesem Blatt, u. a. auch in Artikel von unser Kollege Herrmann, S. 10, veröffentlicht worden. (S. 10)